

Satzung der Gemeinde Parsau

Hauptsatzung

Stand: 01.12.2011

Art	Beschlussfassung am:	In-Kraft-Treten am:
Satzung	16.12.2011	01.12.2011

Hauptsatzung der Gemeinde Parsau

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S 576) hat der Rat der Gemeinde Parsau in seiner Sitzung am 16.12.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Name, Bezeichnung (Rechtsstellung)

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Parsau“.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Brome an.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt, gespalten von Grün und Silber, links einen Reiher, rechts ein grünes Schwarzerlenreis mit aufrecht stehendem Blatt und drei hängenden Samenzapfen.
- (2) Die Gemeindeflagge trägt in länglich verlaufenden Streifen die Farben Grün und Weiß in der Anordnung Grün, Weiß, Grün.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Parsau, Landkreis Gifhorn“ unter Hinzufügung einer das Dienstsiegel kennzeichnenden Nummer.
- (4) Eine Verwendung des Namens und des Wappens ist nur mit Genehmigung zulässig.

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt
 - a) der Verwaltungsausschuss, wenn der Vermögenswert 1.500,00 € übersteigt
 - b) der Rat, wenn der Vermögenswert 7.500,00 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 1.500 € übersteigt.

§ 4 Fraktionen und Gruppen im Rat

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.

Satzung der Gemeinde Parsau

Hauptsatzung

Stand: 01.12.2011

- (3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach der NKomVG.
- (4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem Ratsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen und dabei ihren Vorsitzenden anzugeben. Der Ratsvorsitzende unterrichtet unverzüglich den Rat.

§ 5 Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 6 Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz in Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch zwei gleichwertig stellvertretende Bürgermeister vertreten. Wenn der Bürgermeister nicht entscheiden kann, wird ein Ratsbeschluss gefasst.

§ 7 Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner im gemeindlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Brome über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Gemeinde rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 8 Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheit der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Gemeinderat gereichte Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Gemeinderat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Gemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister unterrichtet den Verwaltungsausschuss oder Gemeinderat.

Satzung der Gemeinde Parsau

Hauptsatzung

Stand: 01.12.2011

§ 9 Bekanntmachung

- (1) Verordnungen und Satzungen werden im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn veröffentlicht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Parsau während der Dienstzeiten zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Auf die Bekanntmachung von Verordnungen und Satzungen wird nachrichtlich im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Brome hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen sind im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Brome zu veröffentlichen. Dies gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe. Die Bekanntmachungen sind aktenkundig zu machen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 10 Funktionsbezeichnung in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 11 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01.12.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 08.07.2008 außer Kraft.

Parsau, den 16.12.2011

Gemeinde Parsau


Bürgermeister

L.S.



Hauptsatzung		
Angezeigt beim Landkreis Gifhorn Parsau, den	Veröffentlicht im Amtsblatt Nummer: Parsau, den	Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nummer: Parsau, den
gez. J. Zeidler Bürgermeister		